

Unfallverhütungsvorschriften für die Arztpraxis

Seit 1. September 1999 greifen die neuen Unfallverhütungsvorschriften für die ärztliche Praxis, d.h. jeder niedergelassene Arzt muss die „Ermittlung und die Beurteilung von Gefährdung“ in seiner Praxis durch einen Betriebsmediziner und einen Sicherheitstechniker überprüfen lassen.

Diese VBG 122 und VBG 123 erfasst auch Betriebe unter 30 Beschäftigten (also auch Arztpraxen müssen sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch überwacht werden). Dies gilt seit September 1998, die 12-monatige Übergangsfrist ist am 31. August 1999 abgelaufen. Weitere Auskünfte über die derzeitige Rechtslage erhalten Sie bei Kassenärztlichen Vereinigungen und Berufsverbänden oder bei:

Herrn
Carlo Sawatzki
Sicherheitstechniker
Volkhovener Weg 125
50767 Köln (Heimersdorf)

Telefon / Fax (02 21) 79 18 57